

I. DER VEREIN

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „AGRO-TREUHAND Waldhof“ besteht ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60ff

Der Sitz des Vereins ist in 4900 Langenthal.

Art. 2 Der Verein bezweckt die Sicherung und Verbesserung der wirtschaftlichen Existenz seiner Mitglieder. Hierfür bietet er breitgefächertes Dienstleistungsangebot in den Bereichen Betriebsmanagement, Steuer-, Versicherungsberatung und Treuhandwesen an. Der Verein unterhält zu diesem Zweck eine Geschäfts- und Treuhandstelle.

II. DIE MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die zwei nachfolgenden Bedingungen kumulativ erfüllt:

- a) Wer einen Betrieb führt.
- b) Die Dienste der Geschäfts- und Treuhandstelle in Anspruch nehmen will.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein ablehnender Entscheid kann vom Bewerber an die Generalversammlung weitergezogen werden.

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss darf nur aus wichtigen Gründen (gemäss Art. 4) erfolgen. Diese sind dem betroffenen Mitglied bekanntzugeben. Für einen Ausschluss braucht es eine zweidrittel Mehrheit.

Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, alle angebotenen Dienstleistungen der Geschäfts- und Treuhandstelle in Anspruch zu nehmen. Es ist verpflichtet, die daraus entstandenen Kosten zu begleichen.

Alle Mitglieder haben absolute Schweigepflicht bezüglich finanziellen Verhältnissen der übrigen Mitglieder. Ein Bruch der Schweigepflicht ist Grund zum Ausschluss aus dem Verein.

Es werden Mitgliederbeiträge verlangt.

III. DIE ORGANE

Art. 5 Die Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Der Geschäftsausschuss
- Die Geschäftsleitung
- Die Revisionsstelle

Art. 6 Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden an alle Mitglieder und muss spätestens 30 Tage vor der GV zugestellt werden.

Der Vorstand kann weitere Vereinsversammlungen nach Bedarf anordnen. Ferner ist sie einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Die Vereinsversammlung steht die Beschlussfassung über folgende Geschäfte zu:

- a) Jahresbericht
- b) Jahresrechnung
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Investitionen über CHF 100'000.–
- e) Anträge von Mitgliedern, die bis spätestens 20 Tage vor der VV schriftlich zuhanden des Präsidenten / der Präsidentin eingereicht wurden.
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder
- g) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- h) Wahl der Revisionsstelle
- i) Statutenänderungen
- j) Auflösung des Vereins

Art. 7 Beschlussfassung, Wahlen, Statutenänderung

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Bei Beschlüssen über Sachgeschäfte und bei Wahlen wird offen abgestimmt, sofern nicht ein Drittel der Stimmen geheime Abstimmung verlangt. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr und in den weiteren Wahlgängen das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er/sie bei Sachgeschäften den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Zur Abänderung der Statuten bedarf es eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Art. 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und sechs Mitgliedern.

Das Inforama Waldhof kann im Vorstand mit einem Sitz vertreten sein.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Der Präsident/die Präsidentin kann sein Amt ungeachtet der vorangegangenen Vorstandsjahre während zwei aufeinanderfolgenden Perioden versehen. Angebrochene Amtsdauern werden nicht mitgezählt. Der Vertreter des Inforama Waldhofs unterliegt nicht der Amtszeitbeschränkung.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident/die Präsidentin und ein Mitglied der Geschäftsleitung zeichnen zu zweit, im Verhinderungsfall kann eines der beiden durch ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten werden. Die Kompetenz zur Unterzeichnung von Anweisungen, in finanziellen und administrativen Belangen wird im Geschäftsreglement geregelt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Zirkulationsbeschlüsse sind unter Vorbehalt der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zulässig.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Personen in beratender Funktion beiziehen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er/sie den Stichentscheid. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist für die gesamte Tätigkeit des Vereins und für die Geschäftsführung verantwortlich. Alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der VV oder anderen Organen übertragen sind, unterstehen seiner Kompetenz. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b) Wahl des Geschäftsausschusses
- c) Ausarbeitung und Genehmigung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

- d) Ausarbeitung und Genehmigung der Stellenbeschreibung für die Geschäftsleitung
- e) Wahl der Geschäftsleitung
- f) Wahl der Agro-Treuhänder/Innen und Sachbearbeiter/Innen
- g) Festlegung des Geschäftsleitbildes
- h) Festlegung der strategischen Ziele, deren Überwachung und Umsetzung
- i) Festlegung des Dienstleistungsangebotes im Sinne von Art. 2
- j) Festsetzung der Tarife für die Dienstleistungen
- k) Budget
- l) Festsetzung der Entschädigungen an die Organe und beratenden Personen
- m) Erlasse und Änderungen des Geschäftsreglements
- n) Kann einzelne Sachgeschäfte an den Geschäftsausschuss delegieren
- o) Festlegung der Organisationsstrukturen von der Geschäfts- und Treuhandstelle
- p) Entscheidet über schriftliche Beschwerden von Vereinsmitgliedern

Art. 9 Der Geschäftsausschuss (GA)

Zwei vom Vorstand gewählte Personen und die Geschäftsleitung bilden zusammen den GA. Mindestens eine der gewählten Personen muss dem Vorstand angehören. Im Geschäftsreglement werden Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des GA und der Geschäftsleitung festgelegt.

Der GA ist für die Berichterstattung an den Vorstand verantwortlich.

Art. 10 Die Geschäftsleitung (GL)

Die GL besteht aus dem/der Geschäftsleiter/In und dessen/deren Stellvertreter/In. Sie führt die Vereinsgeschäfte soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie setzt die vom Vorstand und Vereinsversammlung übertragenen Aufgaben um.

Die GL nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 11 Die Revisionsstelle

Die GV wählt drei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der GV einen in formeller und materieller Sicht genügenden schriftlichen Antrag. Bezüglich Amtsdauer und Wiederwahl gelten die gleichen Bestimmungen wie für Vorstandsmitglieder (Art. 8).

IV. RECHNUNGSWESEN UND HAFTUNG

Art. 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 13 Finanzen

Die Kosten des Vereins sowie der Geschäfts- und Treuhandstelle werden bestritten durch:

- a) Mitgliederbeiträge gemäss Art. 4
- b) Einnahmen für erbrachte Dienstleistungen jeglicher Art
- c) Entschädigungen für Leistungsaufträge
- d) Beiträge Dritter

Die Dienstleistungen an die Kundschaft sind nach einer vom Vorstand genehmigten Tarifordnung zu verrechnen.

Die Tarife sind so zu belassen, dass der Verein seine Dienstleistungen nach Abzug der übrigen Einnahmen selbsttragend erbringen kann. Dabei sollen aufgrund der Verbindlichkeiten des Vereins (namentlich Arbeits- und Mietverträge) und der mit der Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken (Haftung aus Auftrag) angemessene Reserven gebildet werden.

Eine Mindestreserve (Eigenkapital) von 25% der budgetierten Jahresausgaben ist mittelfristig anzustreben.

Statuten der AGRO-TREUHAND Waldhof

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

V. AUFLÖSUNG

Art. 15 Verfahren

Die Auflösung des Vereins kann mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung ist das vorhandene Inventar zu liquidieren. Ein allfälliges Reinvermögen ist gleichmässig auf die Mitglieder zu verteilen.

Art. 16 Fusion

Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Dienstleistungsangebot

Das gesamte Dienstleistungsangebot kann auch von Nicht-Vereinsmitgliedern in Anspruch genommen werden. Die Entschädigungsansätze sollen differenziert angewendet werden.

Art. 18 Handelsregister

Der Vorstand hat den Verein im Handelsregister des Kantons Bern eintragen zu lassen.

Art. 19 Weitere Bestimmungen

Soweit die Statuten keine Vorschriften enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über den Verein.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung vom 5. April 2019 in Kraft und ersetzen alle früheren Versionen. 5. April 2005

Langenthal, 05. April 2019

AGRO-TREUHAND Waldhof

Der Präsident:

Heinz Kämpfer

Die Geschäftsführer:

André Schär

Hansueli Wüthrich